

Richtlinie zur Förderung von Agrarischen Operationen

(Zahl: 204-30/26/220-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat

Technische Bodenneuordnung

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 14, 15 und 43 der Verordnung (EU) 2022/2472¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

2. Förderungsziel:

Verbesserung der Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Land Salzburg durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes im Rahmen von einschlägigen Agrarverfahren unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

3. Förderungsnehmer/innen:

Als Fördernehmer kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1). Im Speziellen können dies sein:

- Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe bei Verfahren der Bodenreform und gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch).
- Sonstige Fördernehmer, insbesondere Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungsgesetz oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.
- Erhaltungsgemeinschaften und -genossenschaften, die im Anschluss von Agrarverfahren zur Erhaltung von gemeinsamen Anlagen entstanden sind und Maßnahmen zur ökologischen bzw. Grünraumausstattung setzen.

4. Fördergegenstand:

- Errichtung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß § 16 Flurverfassungsgesetz 1973 (FLG. 1973), das sind zB bodenverbessernde, gelände- oder landschaftsgestaltende Maßnahmen (gemeinsame Maßnahmen) oder jene Anlagen, die zur

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, wie Wege, Brücken, Wasserläufe, Uferschutzbauten, Gräben, Bodenschutzanlagen udgl.

- Erwerb von Grundflächen zur Sicherung und Schaffung eines ausgeglichenen Landschaftshaushaltes einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbioologische Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenschutz, Wasserrückhalt und Wasserschutz, Vernetzungselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, Raine, Wasserrückhalteräume, Uferrandstreifen udgl. Der Erwerb von Grundflächen ist nur beihilfefähig, soweit der Betrag 10 % des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt.
- Ausgestaltung und Schaffung ingenieurmäßig geplanter ökologischer Agrarinfrastruktur im Hinblick auf Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie sowie Landschaftsgestaltung, etc., insbesondere Biotopverbundsysteme, (Anpflanzungen einjähriger Kulturen werden nicht gefördert).
- Kosten für ökologische Bestandserhebungen und Planungen.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Förderungen für gemeinsame Anlagen und Maßnahmen (gemäß § 16 FLG. 1973) können als Baukostenzuschuss bis zu folgender Höhe der Gesamtkosten gewährt werden:

- Gemeinsame Anlagen, Schotterwege, Spurwege, wasserbauliche Maßnahmen udgl: bis 60 % der Gesamtkosten
- Deckenarbeiten (Staubfreimachungen): Decken mit durchgehender Fahrbahn bis 25 % der Gesamtkosten
- gemeinsame Maßnahmen - ausgenommen grüne Maßnahmen und ökologische Ausstattung - bis 60 % der Gesamtkosten
- Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes, Ausgestaltung dieser Flächen sowie alle Bepflanzungsmaßnahmen bis 95 % der Gesamtkosten. Der Grundwert ist durch ein amtliches Schätzungsgutachten nach dem landwirtschaftlichen Verkehrswert zu ermitteln.
- Maßnahmen gemäß § 15 a, Abs 6 FLG 1973 bis 100 % der Gesamtkosten (das Land hat die Kosten der Schaffung der im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes neu geschaffenen Biotope und sonstigen Landschaftsbestandteile zu tragen).

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge werden im Sinne der Artikels 4 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- Die zu fördernden Maßnahmen müssen im aufgelegten Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bzw. landschaftspflegerischen Begleitplan oder im Ausführungsplan zum Zusammenlegungsplan festgehalten sein.
- Die notwendige Erhaltung der Anlagen bzw. der geförderten Maßnahmen ist sicherzustellen. Beim Wegebau sind neben den allgemeinen Regeln der Technik die technischen Richtlinien und Vorschriften für den Ländlichen Straßenbau RVS 03.03.81 und RVS 08.16.01 anzuwenden.

- Die Gewährung von Mitteln erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel. Die Förderung erfolgt auf Grund von Rechnungsbelegen und dem Nachweis der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen.
- Der Förderungswerber kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrages beantragen, wobei der Fördergeber eine entsprechende Besicherung (zB Bankgarantie) verlangen kann.
- Es werden keine Zuschüsse für Baukosten und Arbeiten gewährt, die vor Antragstellung derselben bei der Förderabwicklungsstelle begonnen oder durchgeführt wurden.
- Beihilfen für Investitionen für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU- und nationalen Vorschriften vorgeschrieben ist, können erst nach Durchführung des erwähnten Verfahrens gewährt werden (siehe Art. 14, Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).

7. Förderungsabwicklungsstelle:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20405 - Technische Bodenneuordnung, Postfach 527, 5010 Salzburg

8. Antragstellung:

Der Förderantrag ist erstmalig vor der Umsetzung bzw. vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen. Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

9. Abrechnung:

Die Abrechnung des Vorhabens hat spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsplans zu erfolgen.

10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

11. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat